

Praxistipp

Wegweisendes Urteil zum Recht auf freie Arztwahl

Das OLG Dresden hat im Oktober 2020 eine wegweisende Entscheidung getroffen: Versicherer dürfen die Patienten nicht zu einem Wechsel zu den mit dem Versicherer in einem Netzwerk verbundenen Zahnärzten bewegen, indem der Versicherer eine Vergünstigung in Aussicht stellt. Dies stellt laut OLG ein nach § 4 Nr. 4 UWG unlauteres Abfangen von Parteien dar und berührt deren Recht auf freie Arztwahl.

Im verhandelten Fall vor dem OLG, dem eine anderslautende Entscheidung des Landgerichts Leipzig vorausging, erschöpft sich die beanstandete Handlung des Versicherers laut OLG nicht in einem Hinweis, einer Empfehlung oder der Zugänglichmachung eines günstigeren Tarifs. Noch bevor der Heil- und Kostenplan des Zahnarztes abschließend geprüft oder auch nur inhaltliche Defizite ausgemacht wurden, habe er gegenüber dem Vertragspartner einen Arztwechsel angeregt. „Der Versicherungsnehmer erstrebt mit der Vorlage des Heil- und Kostenplans eine Leistungsübernahme im vollen tariflichen Umfang und wendet sich allein deshalb und zwangsläufig an seinen Versicherer. In diesem Zusammenhang überrascht ihn die Beklagte (der Versicherer) mit der Möglichkeit des Arztwechsels. Als Versicherer ist er dabei in der vom einreichenden Versicherungsnehmer als stärker empfundenen Position, über den Umfang der Kostenübernahme aufgrund des Heil- und Kostenplans der Klägerin zu entscheiden.“ Der Versicherer habe diese Position verfahrensfremd dazu genutzt, die Nachfrage auf seinen Gesundheitspartner umzulenken. Versicherungsnehmer sind geneigt, den Wünschen ihres Versicherungsunternehmens nachzukommen, um eine rasche, einfa-

che und möglichst kostendeckende Leistungsübernahme zu erreichen. Maßgeblich trete, so das OLG in der Begründung, als charakteristisch für den Verstoß hinzu, dass der Versicherer für den Fall der beworbenen Auswahl eines



Gesundheitspartners des Netzwerks YYY dem Patienten schriftlich zusagt, seinen Erstattungsanspruch für zahntechnische Leistungen um 5 % zu erhöhen.

Besonderes Vertrauensverhältnis

Bei der Zusage handelt es sich laut OLG eben nicht um den Hinweis auf einen oh-

nehin vertraglich vereinbarten Anspruch, sondern darüber hinaus ziele es auf einen Wechsel zu einem Gesundheitspartner und damit auch und vor allem zu einem Zahnarzt des Netzwerks YYY. „Dadurch greift die Beklagte (der Versicherer) in die freie Arztwahl des Patienten ein (...) Der ärztliche Behandlungsvertrag ist im Regelfall durch ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt (BGH NJW 2011, 1674 Rn. 14). Personen, die ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, können den Arzt grundsätzlich frei wählen. Diese Arztwahl ist von finanziellen Zuwendungen an den Patienten für die Entscheidung zugunsten eines Arztes freizuhalten. Wird – wie hier – die Zuwendung für einen Wechsel des Arztes, nicht etwa nur als milderer Mittel für die Erstellung einer kostengünstigeren Alternative, in Aussicht gestellt, beeinträchtigt das die freie Arztwahl. Der Patient kann nicht unbeeinflusst abwägen, ob ihm das Angebot des Gesundheitspartners ausreichende Veranlassung für einen Wechsel des Arztes gibt. Vielmehr kann der nicht unerhebliche finanzielle Anreiz Einfluss auf die Arztwahl gewinnen“.

RED

Quelle: OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Urteil vom 9. Oktober 2020, Az.: 14 U 807/20